

Infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org und rolfjkoch@web.de

An das
Amtsgericht Frankfurt
Gerichtsstr. 2

Mühlthal den 9.6.2004

60313 Frankfurt am Main

Vorab per Fax 069 1367 6301

Klage im Urkundenprozess

Von

Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal
Tel 06151/14 77 94
Fax 06151/14 53 52
e-mail rolfjkoch@web.de
home-page www.argentinien-klage.org

30 C 1268 / 04 - 68

Gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den **Präsidenten, Nestor Kirchner**, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien.
Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Dorotheenstr. 89, 10117 Berlin.

Zur neusten¹, äußerst erfreuliche Entwicklung des Steueraufkommens in Argentinien sind folgende Zahlen zu berichten. Gegenüber dem letzten

¹ Im letzten Schriftsatz vom 13.5.04 hieß es noch „.....So sind z. B. die gesamten Einnahmen des Nationalstaates an Steuern, Sozialabgaben, Zöllen und Gebühren gegenüber dem Vormonat März um 6,6% und gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 29,2 % gestiegen.....“. Damit verglichen sind die Zahlen für den Mai 2004 geradezu **dramatisch angewachsen**.

Schriftsatz², sollen hier, basierend auf einem Artikel des **Argentinischen Tageblatt**³ (als Anlage beigefügt) vom 5. Juni 2004⁴ die Zahlen noch etwas ausführlicher dargestellt werden:

1. Die gesamten Einnahmen des Nationalstaates an Steuern, Sozialabgaben, Zöllen und Gebühren lagen im Mai 2004 mit \$⁵ 12,76 Mrd. um **73% über Mai 2003**.
2. Die Steigerung gegenüber dem April 2004 beträgt sogar **75,5%**.
3. Die ersten 5 Monate 2004 liegen um **42,9%** über der entsprechenden Vorjahresperiode.
4. Im übrigen sollte das Gericht die entsprechenden Passagen im argentinischen Tageblatt heranziehen; der Kläger könnte sie ohnehin nur wiederholen und in der deutschsprachigen Zeitung steht es „authentischer“.

Während⁶ des Verfassens dieses Schriftsatzes kam noch die Meldung, dass die **Währungsreserven Argentinens jetzt den Stand von 17 Mrd. USD** erreicht haben. Das sieht alles nicht aus, wie ein am Boden des Staatsnotstandes liegendes Land; das Argentinien es für besser hält, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach zu kommen, mag in seiner Autonomie liegen; aber das Völkerrecht, bzw. besser gesagt, das Völkergewohnheitsrecht⁷ dazu zu instrumentalisieren seine rechtswidrigen Verstöße gegen **kodifiziertes Völkerrecht (pacta sunt servanda)** als nicht rechtswidrig erscheinen zu lassen, ist ein Vorgang, der nicht hingenommen werden sollte.

² Vom 3.6.2004

³ Seite 9 unten rechts und Seite 10 der Anlage.

⁴ Abrufbar im weltweiten Netz unter: <http://www.tageblatt.com.ar/archivo/2004/06/05-06-04.pdf>

⁵ Etwas verwirrend ist die argentinische Notation der Währung: das \$-Zeichen in Argentinien meint die lokale Währung (argentinischer Peso ARS); bei uns ist mit dem \$-Zeichen natürlich der USD gemeint. Da ein USD etwa 2,95 ARS entsprechend, kann es zu nicht unerheblichen Verwirrungen kommen.

⁶ Mittwoch den 9.6.2004 abgerufen unter <http://www.portfoliopersonal.com/Noticias/nota.asp?n=40380&f=1>
„...Con la intervención en el mercado cambiario concretada ayer (adquirió otros US\$ 40 millones), la entidad ya ingresó en sus arcas otros US\$ 240 millones en lo que va del mes y, en el total de lo atesorado, superó levemente la marca de los US\$ 17.000 millones. Buenos Aires, Argentina.- Las reservas internacionales en poder del Banco Central (BCRA) superaron ayer los 17.000 millones de dólares, el nivel más alto desde mediados de diciembre de 2001 y, por lo tanto, el mayor desde que estalló la crisis.... »

⁷ Argentinien muss auf das Völkergewohnheitsrecht rekurren, da seine innovative Interpretation des Notstandes auf Grund finanzieller Engpässe im kodifizierten Völkerrecht natürlich nicht zu finden ist. Das Völkergewohnheitsrecht hat die Eigenart, dass nur genügend viele praktizierte „Unrechtsvorgänge“ passieren müssen um eigentliches „Unrecht“ zu Recht werden zu lassen.

Des Weiteren ist noch auf einen anderen Rekord hin zu weisen⁸: Die **Exporte sind im April auf den bisher höchsten Stand** geklettert.

„.....Die argentinischen Exporte erreichten im April U\$S 3,02. Mrd., um 23% mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Das ist die höchste je erreichte Monatszahl. Die Zunahme ist laut INDEC zu 17% auf höhere Preise und zu 5% auf höhere Mengen zurückzuführen. Die hohe Nachfrage nach Sojabohnen Chinas hat die Preise der Ölsaatenprodukte (Öl, Mehl u.a. Abfälle) allgemein zwischen 25% und 40% erhöht. China hat schon einen Anteil von 14% am argentinischen Export erreicht. **Die Exporte von Industrieprodukten landwirtschaftlichen Ursprungs (MOA, Manufacturas de Origen Agropecuario) lag im April um 55% über April 2003⁹**, während die reinen Industrieprodukte (MOI, Manufacturas de Origen Industrial) nur um 12% zunahmen. Die Exporte von Brennstoffen und Energie stiegen um 11%, wobei Gaslieferungen nach Chile und Brasilien trotz der Kürzung im April 2004 um 26% über dem gleichen Vorjahresmonat lagen.....“

In diesem Zusammenhang sollte noch mit einem weiteren „**Greuelmärchen**“ aufgeräumt werden:

Die Anwälte Argentiniens tragen gerne¹⁰ und wiederholt Berichte und Tatbestandseinschätzungen von hungernden oder gar an Hunger sterbenden Kindern vor. Wie aus den Exportstatistiken hervorgeht, sind die Exporte von Industrieprodukten landwirtschaftlichen Ursprungs im April 2004 um 55% gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat angestiegen. Der Anteil der Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs an den Gesamtexporten betrug in den ersten 4 Monaten 2004 36%.

Da ist es schwer nachvollziehbar, dass das Hungerproblem ein Problem der Staatsfinanzen ist; vielmehr ist es ein inner argentinische Organisations- und Verteilungsproblem und kann keinesfalls als Beleg für einen Notstand aus finanziellen Gründen angeführt werden.

Hier noch von einem (wirtschaftlichen) Notstand sprechen zu wollen ist wirklich grotesk.

⁸ Seite 5 oben der Anlage.

⁹ Hervorhebungen durch den Kläger.

¹⁰ Gerne natürlich nicht in dem Sinne, dass die Anwälte die Zustände des Hungers gut fänden; vielmehr in dem Sinne, dass sie glauben, damit ihre Position des Notstandes glaubwürdiger zu machen.

Insoweit entfällt die materielle Grundlage des Aussetzungsbegehrens.

Das Begehren auf Aussetzung des Verfahrens ist noch aus einem weiteren Grunde zurückzuweisen. Laut einem Schreiben des Berichterstatters des BVerfG in der Vorlagensache AG Frankfurt a.M. (2 BvM 1-3/03) vom 2.4.2003 (als Anlage in Kopie beigelegt) von **Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Di Fabio** ist dem Anliegen Argentiniens auf völkerrechtliche Anerkennung seiner „innovativen“¹¹ Auslegung des Völkergewohnheitsrechtes wenig bis keine Aussicht auf Erfolg beschieden.

Antrag: Es wird beantragt, den Aussetzungsbeschluss der Beklagten abzuweisen und unmittelbar die mündliche Verhandlung durchzuführen.

In manchen Verfahren rügt Argentinien neuerdings die örtliche und internationale Zuständigkeit des Gerichtstandortes Frankfurt. Sollte Argentinien dies auch in diesem Verfahren tun, so wird schon jetzt beantragt:

Antrag: Es wird beantragt, gegebenenfalls in einem Zwischenstreit, zu erkennen, dass das angerufene Gericht örtlich und international zuständig ist.

In diesem Zusammenhang ist ein Zwischenurteil¹² der 21. Kammer des Landgerichtes Frankfurt vom späten Frühjahr 2004 von Interesse. **Dort wird das angerufene Landgericht Frankfurt am Main als international und örtlich zuständig festgestellt.** Weiterhin wird festgestellt, dass eine wirksame Rüge hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 39 ZPO) fehlt. Das wird mit dem **treuwidrigen Verhalten Argentiniens** begründet. Die Beklagte hat in den Anleihebedingungen unwiderruflich darauf verzichtet, eine solche Rüge zu erheben. Sie handelt daher treuwidrig, wenn sie nunmehr diese Rüge erhebt, denn dieser Verzicht wurde wirksam vereinbart.

Auf den **Seiten 7,8 und 9 des argentinischen Tageblatts** (Anlage 1) wird unter der Überschrift „**Die Katze aus dem Sack**“ der unilaterale Umschuldungsvorschlag der Republik Argentinien für seine defaulten¹³ Bonds

¹¹ Diese etwas ironische Qualifizierung stammt vom Kläger und natürlich nicht von Di Fabio. Aber das Schreiben ist in Kopie als Anlage beigelegt, so dass sich das Gericht ein unvoreingenommenes Urteil bilden kann.

¹² Zwischenurteil in dem Rechtsstreit 2 – 21 O xyz/03, gefällt von Richter am Landgericht Hoffmann als Einzelrichter.

¹³ Neudeutsch für unbediente Anleihen.

Infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org und rolfjkoch@web.de

dargestellt. Es handelt, je nach Wechselkurs, um etwa **82 Mrd. USD Kapitalforderungen** bzw. Nennwert und um etwa **23 Mrd. USD aufgelaufene Zinsen**¹⁴.

Der Vorschlag, der in seinem Wert für die Besitzer defaulter Bonds am besten als **NPV**¹⁵ der umgetauschten Bonds zu bewerten¹⁶ ist, stellt gegenüber der so genannten DUBAI-Offer¹⁷ immerhin eine deutliche Verbesserung dar.

So ist bei der neuen Offerte von einem NPV von etwa 18% bis 28% auszugehen. Diese Verdopplung bzw. Verdreifachung gegenüber Dubai ist ein erstes Einlenken Argentiniens, **aber immer noch Grotenschlecht**. Es würde auf einen Verlust von etwa $\frac{3}{4}$ der Ursprünglichen Forderungen hinauslaufen.

Dieser enteignungsähnlichen Offerte kann der Privatanleger nur durch Klageweise Durchsetzung seiner berechtigten Forderungen entgehen.

Zu den Details, die zugegebener weise auf den ersten Blick schwer durchschaubar sind, sei auf die Anlage 1, Seiten 7,8 und 9 verwiesen.

Rolf Koch

Anlagen: Anlage 1: Argentinisches Tageblatt vom 5.6.2004

Anlage 2: Schreiben von Prof. Dr. Di Fabio vom 2.4.2003

¹⁴ **PDI**, Past Due Interest. Die internationalen Umschuldungsliteratur ist natürlich vorwiegend in englisch verfasst.

¹⁵ **NPV**: Net present Value oder auf deutsch: abgezinster Gegenwartwert. Dieser Wert ist natürlich stark abhängig von der verwendeten Discountrate. Ein Land wie Argentinien müsste, sofern es überhaupt neue Bonds platzieren könnte, mindestens 15% Rendite anbieten. Diese 15% Rendite lassen sich auch an dem liquidesten und großvolumigem USD-Bond nach argentinischem Recht nach der Zahlungseinstellung begeben, ablesen. Dieser so genannte BODEN 12 Bond im Volumen von über 12 Mrd. USD rentiert im Moment mit etwa 15%.

¹⁶ Zu diesem NPV könnten die Anleihebesitzer die neuen, umgeschuldeten Anleihen am Markt veräußern.

¹⁷ Auf der Tagung von Dubai des IWF und Weltbank vom September 2003 bot Argentinien eine Kapitalverzicht von 75% und eine Nichtanerkennung der aufgelaufenen Zinsen an. In NPV-Terms war **das ein Angebot von nur 8% der gesamten Forderung; ein geradezu skandalöses, unanständiges Angebot**.